



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2015
COM(2015) 666 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf eine Empfehlung
des durch das Rücknahmevertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Russischen Föderation eingesetzten Gemischten Rückübernahmeeausschusses zu
Rückübernahmeverträgen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind**

**EMPFEHLUNG NR. 2 DES MIT DEM RÜCKÜBERNAHMEABKOMMEN
ZWISCHEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER EUROPÄISCHEN
UNION VOM 25. MAI 2006 EINGESETZTEN GEMISCHTEN
RÜCKÜBERNAHMEAUSSCHUSSES**

**zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind
vom „“**

DER AUSSCHUSS —

unter Bezugnahme auf das Rückübernahmeabkommen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union vom 25. Mai 2006 (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und auf Artikel 6 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemischten Rückübernahmeausschusses vom 25. Juli 2007,

in der Erwägung, dass die Befragung einer der Bestandteile des Rückübernahmeverfahrens nach dem Abkommen ist und gemäß Artikel 9 Absatz 4 Vorkehrungen für Befragungen zu treffen sind, wenn keines der in den Anhängen 2 oder 3 des Abkommens aufgeführten Dokumente von dem um Rückübernahme ersuchenden Staat dem Rückübernahmeersuchen beigelegt werden kann,

in der Erwägung, dass die Empfehlung Nr. 1 des Gemischten Rückübernahmeausschusses zu Rückübernahmeersuchen in Fällen, in denen Befragungen erforderlich sind (im Folgenden „Empfehlung Nr. 1“), am 2. Juni 2009 vom Ausschuss angenommen wurde,

in der Erwägung, dass gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f des Abkommens in bilateralen Durchführungsprotokollen besondere Regelungen über die Fristen für die Bearbeitung von Rückübernahmeersuchen vorgesehen werden können —

UNTERBREITET FOLGENDE EMPFEHLUNGEN:

1. Gemäß Nummer 2 der Empfehlung Nr. 1 sollte die Frist für die Anberaumung der Befragung, sofern sie nicht in den jeweiligen Durchführungsprotokollen zwischen der Russischen Föderation und den EU-Mitgliedstaaten festgesetzt ist, zehn Kalendertage ab Erhalt des Rückübernahmeersuchens gemäß Nummer 1 der Empfehlung Nr. 1 nicht überschreiten.
2. Wurde die Befragung nicht innerhalb der in Nummer 1 dieser Empfehlung angegebenen Frist anberaumt oder wurde der Betreffende nicht zu der Befragung gebracht, stellen der ersuchende Staat und der ersuchte Staat den notwendigen Kontakt her und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Befragung unverzüglich durchzuführen.
3. Teilt der ersuchende Staat dem ersuchten Staat während der für die Anberaumung der Befragung festgesetzten Frist mit, dass der Betreffende später zu der Befragung gebracht wird, sollte die in Nummer 1 dieser Empfehlung angegebene Frist oder gegebenenfalls die in dem jeweiligen Durchführungsprotokoll vorgesehene Frist auf den in der Mitteilung genannten Zeitpunkt verlängert werden.

4. Die Frist für die Anberaumung der Befragung, die den in Nummer 3 dieser Empfehlung genannten Umständen Rechnung trägt, sollte 60 Kalendertage ab Erhalt des Rückübernahmevertrags nicht überschreiten, es sei denn, die besonderen Umstände des Falles rechtfertigen die Anberaumung der Befragung nach diesem Zeitpunkt.

Für die Russische Föderation

Für die Europäische Union